

SOFORTMELDUNGEN FÜR NEUE MITARBEITER

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Mandantinnen,

Ihr Unternehmen gehört den nachfolgend aufgeführten Wirtschaftsbereichen an und ist somit ab 01.01.2009 zur Abgabe der „Sofortmeldung“ für jeden neuen Beschäftigten verpflichtet. Diese sind **spätestens bei Aufnahme ihrer Beschäftigung** an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu melden. **Die Art der Tätigkeit und die versicherungsrechtliche Beurteilung spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle** (auch für die Reinigungskraft, Bürohilfe sowie Probearbeitsverhältnis, unständig Beschäftigte, etc. muss eine Sofortmeldung abgegeben werden.)

Wird sie bei einer **Kontrolle nicht nachgewiesen**, spricht dies für das **Vorliegen von Schwarzarbeit** und kann mit einer Strafe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Betroffene Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe
- Gaststätten und Beherbergung
- Personenbeförderung
- Spedition, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schausteller
- Forstwirtschaft
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze führt die aus der Vergangenheit bekannte Pflicht zur Sofortmeldung ab dem Jahr 2009 wieder ein und bestimmt **Ausweispflichten für Arbeitnehmer**.

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit verzerren den Wettbewerb, entziehen den Sozialversicherungssystemen Einnahmen und untergraben die Steuermoral. Die Politik ist vor diesem Hintergrund zu der Überzeugung gelangt, dass **verstärkte Kontrollen** der illegalen Beschäftigung entgegenwirken können.

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die „normale“ Anmeldung an die Einzugsstelle, sondern ergänzt das bestehende Meldeverfahren. Sie wird mit dem neuen Abgabegrund 20 und der Empfängerbetriebsnummer 66667777 direkt an die Datenannahmestelle der Rentenversicherung (DSRV) geschickt. Alle anderen Meldungen gehen wie bisher an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen.

Die Sofortmeldungen werden gespeichert und den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zur Verfügung gestellt. Über Differenzen zwischen der Sofortmeldung und der „normalen“ Anmeldung informiert die DSRV den meldenden Arbeitgeber.

Ausweispflicht für Arbeitnehmer

Beschäftigte in den betroffenen Wirtschaftszweigen waren bisher verpflichtet, bei der Arbeit ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen. Dies hat sich nur als bedingt hilfreich bei der Schwarzarbeitsbekämpfung erwiesen, vor allem weil dieser Ausweis nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vorgesehen ist. Das erschwerte bei Kontrollen die erforderliche Identitätsprüfung von Personen auf der Arbeitsstelle. Deswegen hat das Änderungsgesetz diese Regelung aufgehoben und durch die Pflicht der Beschäftigten in den genannten Wirtschaftsbereichen ersetzt, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei der Arbeit mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden vorzulegen. Andere Dokumente, wie zum Beispiel der Führerschein, genügen nicht.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht seine einzelnen Beschäftigten nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht hinzuweisen. Er muss diesen Hinweis für die Dauer der Beschäftigung aufbewahren und bei Prüfungen vorlegen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen zum einen den Nachweis zur Aufklärungspflicht, welchen Sie bitte Ihren aktuell Beschäftigten sowie Neuzugängen zur Unterschrift vorlegen müssen.

Darüber hinaus erhalten Sie einen verkürzten Personalfragebogen, welchen Sie bitte von Ihren Neuzugängen ausfüllen lassen, damit wir die Sofortmeldung für Sie erstellen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Düsseldorf, Februar 2009

Personalfragebogen zur Erstellung der Sofortmeldung:

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsname: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____

Rentenversicherungsnr.: _____

Krankenkasse:

Datum Beschäftigungsaufnahme: _____

Datum, Unterschrift

Pflicht zur Mitführung der Ausweispapiere

Aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind ab 1. Januar 2009 alle Mitarbeiter in den Wirtschaftsbereichen:

- Baugewerbe
- Gaststätten und Beherbergung
- Personenbeförderung
- Spedition, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schausteller
- Forstwirtschaft
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigung

verpflichtet, ihren Personalausweis, Ausweisersatz oder Ausweis-/Passersatz mitzuführen und auf Verlangen den Zollbeamten vorzuweisen. Wir weisen Sie ausdrücklich auf diese Pflicht hin. Verstöße können durch die Überwachungsbehörden mit Bußgeld geahndet werden. Ein Sozialversicherungsausweis muss dann nicht mehr mitgeführt werden.

Name: _____

Vorname: _____

Hiermit bestätige ich, dass mein Arbeitgeber mich darüber informiert hat, dass ich meinen Ausweis immer mitzuführen habe und ggf. den Zollbeamten auf Verlangen vorzeigen muss. Über die rechtlichen Konsequenzen wurde ich belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer